

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

156. Stück, 10.11.1926

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 10. Novbr. 1926.) 156. Stück.

Inhalt:

- Nr. 236. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1926, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.
 Nr. 237. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1926, betreffend Erlaß einer neuen Weserflußlots-Gebührenordnung.

Nr. 236.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.
 Oldenburg, den 2. November 1926.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelotsgebührenordnung vom 30. April 1924 (Ges. Bl. S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Ges. Bl. S. 159) wie folgt geändert:

1.

Der § 2 erhält folgende Fiffer 6:

6. Für den Raumgehalt der Schiffe ist der Schiffsmesßbrief maßgebend.



2.

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—1000 Brutto-Reg.-Tons mit	. . .	0,96
„ 1001—2000 „ „ „ „	. . .	0,79
„ 2001—3000 „ „ „ „	. . .	0,71
über 3000 „ „ „ „	. . .	0,66

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 2. November 1926.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 237.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlass einer neuen Weserflußlots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 2. November 1926.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung unter Aufhebung der Flußlots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Ges. Bl. S. 180) nebst den dazu erlassenen Abänderungen folgende neue Weserflußlots-Gebührenordnung erlassen:

§ 1.

Das Lotsgeld wird nach Dezimetern des größten Tiefgangs und Brutto-Registertons der geloteten Schiffe berechnet.

§ 2.

I. Es werden erhoben für die Strecke von der Bremerhavener Reede bis Bremen oder umgekehrt:

1. für jeden Dezimeter Tiefgang *R.M.* 1,—,
der niedrigste zur Berechnung kommende Tiefgang beträgt 1 Meter;

2. für je 100 Brutto-Registertons ein Zuschlag nach folgenden Sätzen:

a) von 1—100 Brutto-Registertons . *R.M.* 1,—

" 101—200 " " " 2,—

" 201—300 " " " 4,—

" 301—400 " " " 6,—

und so fort bis 10100 Brutto-Registertons einschließlich für je 100 Tons 2 Reichsmark mehr.

b) von 10101—10200 Brutto-Registertons *R.M.* 201,—

" 10201—10300 " " " 202,—

und so fort für je 100 Tons 1 Reichsmark mehr.

II. Für die Belotungen auf folgenden Strecken werden von der Summe der Taxen 1 und 2 in Abzug gebracht:

1. für die Strecke: von Bremerhaven
nach Nordenham oder umgekehrt 50 %,
nach Brake oder umgekehrt 25 %,
nach Elsfleth, Farge, Könnebeck, Wegefack, Lemwerder oder umgekehrt 20 %;

2. für die Strecke: von Nordenham
nach Brake oder umgekehrt 50 %,
nach Elsfleth, Farge, Könnebeck, Wegefack, Lemwerder oder umgekehrt 25 %,
nach Bremen oder umgekehrt 10 %;

3. für die Strecke: von Brake
nach Elsfleth, Farge, Rönnebeck, Vegesack, Lem-
werder oder umgekehrt 50 %/
nach Bremen oder umgekehrt 40 %;
4. für die Strecke: von Elsfleth, Farge, Rönnebeck,
Vegesack oder Lemwerder
nach Bremen oder umgekehrt 70 %.

III. Das Mindestlotsgeld für die Strecke von der Bre-
merhavener Reede bis Bremen oder umgekehrt beträgt:

vom 1. April bis 30. September . . . *RM* 20,—
vom 1. Oktober bis 31. März „ 25,—.

Für Teilstrecken gelten die Verhältnisse von Ziffer II. Die
Bestimmung des § 3 wird hierdurch nicht berührt.

IV. Das Lotsgeld für Lotsungen zwischen den stadt-
bremischen Häfen oder zwischen diesen und den im Bereich
der Stadt Bremen liegenden Schiffswerften oder anderen
Anlagen, für das Ein- oder Ausholen, An- oder Ablegen,
das Verholen von Schiffen in den an der Unterweser ge-
legenen Häfen und an den an der Unterweser befindlichen
Anlegestellen, sofern es eine selbständige und nicht im
Zusammenhange mit dem Weserstreckenlotsendienst stehende
Leistung darstellt, für die Leitung der Mannöver eines Schiffes
zur Regulierung der Kompassse und bei Stapelläufen beträgt

für jedes Schiff *RM* 5,—
dazu für je 100 Brutto-Registertons
ein Zuschlag von „ 1,—.

Bei Berechnung der Lotsgelder werden angefangene
Dezimeter nach oben abgerundet, Beträge unter 50 Reichs-
pfennige fallen gelassen, von 50 Reichspfennigen an nach
oben aufgerundet.

Für den Raumgehalt der Schiffe ist der Schiffsmes-
sbrief maßgebend.

§ 3.

Für Schiffe in Linienfahrt ermäßigt sich das Lotsgeld nach der 20. Reise desselben Schiffes in demselben Kalenderjahr um 50 %.

§ 4.

Bei Schleppzügen wird das Lotsgeld nach dem größten Tiefgang des schleppenden oder geschleppten Fahrzeugs und nach dem Durchschnitts-Brutto-Registertonnagehalt der geschleppten Fahrzeuge berechnet.

§ 5.

Außer dem Lotsgeld gebührt den Lotsen, solange sie an Bord des von ihnen geloteten Schiffes sind, freie Beköstigung und angemessene Unterkunft.

§ 6.

Ist aus besonderen Gründen die Bestellung eines zweiten Lotsen für dasselbe Schiff oder für einen Schleppzug notwendig oder wird die Bestellung eines zweiten Lotsen besonders gewünscht, so wird als Lotsgeld für den zweiten Lotsen die Hälfte aller Sätze erhoben.

§ 7.

Wenn ein Schiff, für welches ein Lotse bestellt wurde, zur bestimmten Zeit nicht zum Abgange bereit ist, oder wenn die Reise desselben durch höhere Gewalt oder aus sonstigen Ursachen verzögert oder zeitweilig unterbrochen wird, ohne daß der Lotse die Ursache der Verzögerung oder Unterbrechung ist, und diese Verzögerung oder Unterbrechung länger als eine Stunde dauert, so ist ein Liegegeld von 10 *RM* für den Tag, d. h. für jede begonnenen 24 Stunden, zu entrichten. Dasselbe gilt, wenn nach Beendigung der Reise der Lotse auf Wunsch des Schiffers oder

infolge Anordnung irgend einer Behörde oder unter dem Einfluß höherer Gewalt auf dem Schiffe verbleibt.

§ 8.

Wird für ein Schiff, welches sich nicht in den stadtbremischen Häfen, in Brake und Nordenham, in den Häfen von Wesermünde und Bremerhaven, oder auf der Reede von Bremerhaven befindet, ein Lotse verlangt, so sind die Reisekosten des Lotsen von dem Schiffe gesondert zu tragen. Das gleiche gilt, wenn der Dienst des Lotsen ebendort endet.

§ 9.

Die Zahlung des Lotsgeldes hat bei einkommenden Schiffen bei Entlassung des Lotsen zu erfolgen.

Erfolgt die Zahlung nicht gemäß Abs. 1 sofort, so hat sie nach Zustellung der Rechnung in bar oder durch Scheck zu erfolgen,

Bei ausgehenden Schiffen ist das tarifmäßige Lotsgeld auf Verlangen vor Antritt der Reise, die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen den Lotsen etwa sonst zukommende Vergütung bei Entlassung der Lotsen zu erlegen oder sicherzustellen.

§ 10.

Die Schiffe haften für das schuldige Lotsgeld und die sonstigen Gebühren, bei Schleppzügen haftet der Schlepper für den gesammten Schleppzug. Das Lotsgeld kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 11.

Für die Inanspruchnahme des Lotsenversetzdampfers ist eine Gebühr nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu entrichten.

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Registertons mit 0,77

„ über 3000 „ „ „ 0,66

multipliziert.

Der sich danach ergebene Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 R.M. = $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 2. November 1926.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

